

# **Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten**

Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im  
Programms Qualifizierung: Kulturwirtschaft (KuWiQ)

(VV KuWiQ)

Vom . 9. 2014

Skzl Kult - V A 2 SBa (Telefon: 90228-558)

Auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung von Berlin wird für die Gewährung von Fördermitteln des Programms „Qualifizierung: Kulturwirtschaft - KuWiQ“ im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Wirtschaft, Technologie und Forschung bestimmt:

Das Programm „Qualifizierung: Kulturwirtschaft - KuWiQ“ dient der finanziellen Förderung von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten für die Selbständigen und die freiberuflich Tätigen in den kulturell geprägten Teilbranchen der Kulturwirtschaft Berlins mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Ziel ist es, den Teilnehmenden durch ein höheres Maß an individueller berufsbezogener Handlungskompetenz Hilfe zur Selbsthilfe für die Behauptung auf den kreativwirtschaftlichen Märkten zu geben, um auf diese Weise eine mittelfristige Stabilisierung der wirtschaftlichen Existenz, die Eröffnung neuer Perspektiven und Chancen am Markt (auch im Ausland) sowie die Anpassung der Fortbildungsteilnehmer an den technologischen, kulturellen und sozialen Wandel im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft zu erreichen.

## **1. Zweck, Rechtsgrundlagen**

### **1.1. Zweckbestimmung**

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Projektförderungen. Das Programm „Qualifizierung: Kulturwirtschaft“ unterstützt durch Zuwendungen Ausgaben für die Planung und Durchführung von Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der nicht-künstlerischen Weiterbildung für Freiberufler und Selbständige (Urheber und Interpreten) der Kulturwirtschaft. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln, die dem Land Berlin aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen der Förderperiode 2014-2020 zur Verfügung stehen.

### **1.2. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm des Landes Berlin (OP) für den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020 in der jeweils von der Europäischen Kommission genehmigten Fassung. Die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist unter dem spezifischen Ziel A 2 „Passgenaue Erhöhung des Qualifikationsniveaus von Beschäftigten und Selbständigen“ der Prioritätsachse A „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ zugeordnet.

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt insbesondere auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013, der Verordnung (EG) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 sowie der Verordnung (EG) Nr. 215/2014 der Kommission vom 07. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

### **1.3. Bewilligungsbehörde und Fachstelle**

Bewilligungsbehörde im Auftrag des Landes Berlin ist die Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement (BZF) im Einvernehmen mit dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Kulturelle Angelegenheiten, Referat V A, als Fachstelle. ESF-Verwaltungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1. Fördergegenstand**

Gegenstand der Förderung sind Beratungs- und Qualifizierungsangebote im Bereich des nicht-künstlerischen berufsrelevanten Wissens für Freiberufler und Selbständige (Urheber und Interpreten) der Kulturwirtschaft. Nichtkünstlerische bzw. nichtfachliche berufsbezogene Kompetenzen zielen insbesondere auf Fragen der Selbstvermarktung, der Markterweiterung, der Urheber- und Leistungsschutzrechte, der spezifischen IT-Kenntnisse, des Projektmanagements, des Rechts im Kontext des künstlerisch-kulturellen Wirkens (z.B. Immissionschutzrecht; Sozialversicherungsrecht der Künstlerinnen und Künstler) und der Betriebswirtschaft.

### **2.2. Zielbereich und Zielgruppe der Förderung**

Zielbereich der Förderung sind die Teilmärkte der Kulturwirtschaft nach der Gliederung des Berliner Kulturwirtschaftsberichts 2014<sup>1</sup>, jedoch ohne die Bereiche Architektur, Werbung, Software und Telekommunikation.

Zielgruppe der Förderung sind Personen, die

- nachweislich in Berlin wohnhaft sind,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- keiner Schulbesuchspflicht mehr unterliegen,
- im Zielbereich professionell einen Kreativberuf ausüben oder
- für eine professionelle Berufsausübung ausgebildet sind bzw. über entsprechende Kenntnisse und Praxis verfügen.

Personen aus dem Teilmarkt Werbung können zur Zielgruppe gezählt werden, wenn sie ihren Kreativberuf auch in anderen Teilmärkten ausüben.

### **2.3. Nicht förderfähige Maßnahmen**

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die

- ausschließlich oder überwiegend der Erstausbildung bzw. der Vermittlung von kreativen und künstlerischen Kernkompetenzen dienen;
- der Ausübung eines kreativen Berufes als Nebenbeschäftigung oder auf nichtprofessioneller Grundlage dienen;
- nicht ausschließlich der Beratung und Qualifizierung der Zielgruppe der Förderung zu Gute kommen.
- in Bereichen wirken, in denen der Qualifizierungsbedarf als durch andere Angebote abgedeckt anzusehen ist.

### **2.4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, insbesondere staatliche und private Hochschulen, Volkshochschulen, freie Träger, Berufsverbände und Netzwerke.

Die Antragstellung durch ein Konsortium von je für sich antragsberechtigten Einrichtungen ist möglich. In diesem Fall ist als Teil des Antrages ein rechtsverbindlicher Kooperationsvertrag vorzulegen, der ein Mitglied des Konsortiums zum Partner der Bewilligungsbehörde bestellt, welcher als Empfänger des Zuwendungsbescheids gegenüber der Bewilligungsbehörde für die Gesamtdurchführung und Verwaltung der Maßnahme verantwortlich ist. Im Kooperationsvertrag sind alle Rechte und Pflichten, die Anforderungen aus dieser Verwaltungsvorschrift sowie die Bedingungen des Zuwendungsbescheids einschließlich Nebenbestimmungen an die Kooperationspartner weiterzugeben.

---

<sup>1</sup> Wird in Kürze veröffentlicht.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **3.1. Zielbeitrag**

Die Projekte müssen sich dem Fördergegenstand nach Nummer 2 dieser Richtlinie zuordnen lassen und beschreiben, welchen konkreten Beitrag sie zur Erreichung des spezifischen Ziels im Sinne des Operationellen Programms des Landes Berlin für den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020 leisten.

### **3.2. Nutzung des IT-Begleitverfahrens des ESF**

Für die Antragstellung, die Dokumentation der Durchführung, die Abrechnung und die Erstellung der zwischen und Endverwendungsnachweise ist das zentrale IT-Begleitverfahren des ESF in Berlin zu nutzen.

### **3.3. Anforderungen an den Antrag**

Förderungen werden nur bewilligt, wenn die durch die Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement (BZF) oder die ESF-Verwaltungsbehörde bekannt gegebenen Anforderungen erfüllt sind, insbesondere wenn

- ein detaillierter Kostenplan vorliegt, in dem alle mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben dargestellt werden,
- ein detaillierter Finanzierungsplan vorliegt, in dem die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dargestellt wird: Höhe und Anteil der ESF-Mittel, Höhe und Anteil der Kofinanzierungsmittel und ggf. Höhe und Anteil der privaten Mittel zur Finanzierung der Ausgaben,
- eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt,
- die Einwilligung in die Veröffentlichung von Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung in der zentralen Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin im Internet und im Begünstigtenverzeichnis des ESF vorliegt,
- der Antragsteller in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin mit den notwendigen Angaben registriert ist (bei gemeinnützigen juristischen Personen: Anschrift, Sitz, Rechtsform, Gründungsjahr, Satzung, Gemeinnützigkeitsbescheinigung, Entscheidungsträger; bei nicht gemeinnützigen juristischen Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Anschrift, Sitz, Rechtsform, Entscheidungsträger),
- der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben hat, wonach er seinen Beschäftigten mindestens einen Lohn in der in § 7 des Mindestlohngesetzes für das Land Berlin bezifferten Höhe zahlt und sich mit Kontrollen einverstanden erklärt hat;
- die Verpflichtung abgegeben wurde, alle ESF-spezifischen Anforderungen an Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu erfüllen;
- alle finanziellen und statistischen Daten hinsichtlich der Projektdurchführung eingepflegt sind,
- das Projektkonzept vorliegt, das u.a. Aussagen zu folgenden Punkten beinhaltet:
  - Beschreibung der Zielgruppe,
  - Teilnehmerzahl und Teilnehmerplätze sowie ggf. Teilnehmerstunden,
  - konkrete und nachprüfbar Ziele, die erreicht werden sollen sowie Kennzahlen, mit deren Hilfe die Zielerreichung überprüft werden soll,
  - Konzept und Arbeitsweise, Methode und Instrumente,
  - Vermittlungs- und Vernetzungsangebote,
  - Projektleistung und Projektlaufzeit,
  - Beitrag zu den Querschnittszielen des ESF,

- Akquisition von Teilnehmenden, insbesondere von Teilnehmenden mit Migrationshintergrund,
- Kooperationspartner und Art der Kooperationen,
- Personalausstattung und Qualifikation des Personals,
- räumliche und sächliche Ausstattung des Vorhabens,
- Qualitätssicherung und Erfolgsbeobachtung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung der Projektergebnisse.

## **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **4.1. Förderart, Finanzierungsart und Form der Förderung**

Die Zuwendung wird ausschließlich im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Förderung aus Mitteln des ESF übernimmt grundsätzlich nur einen Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten der zu fördernden Projekte. Grundsätzlich beträgt der maximal zu beantragende ESF-Zuschuss in der Prioritätsachse A 50 v.H. der Kosten.

Die Bewilligungsbehörde nutzt bestehende Spielräume für einen höheren Beteiligungssatz nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb des Programms nach dieser Verwaltungsvorschrift.

### **4.2. Kofinanzierung**

Die erforderliche nationale Kofinanzierung kann in Form von öffentlichen und privaten Mitteln erbracht werden. Sie kann insbesondere auch durch Entgelte der Teilnehmenden erbracht werden, die nicht als Einnahmen, sondern als Beitrag der die Entgelte vereinnahmenden Stelle gewertet werden.

### **4.3. Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum für ein Projekt muss vollständig in folgendem Zeitraum liegen: 1. Januar 2015 - 30. September 2023.

### **4.4. Zuwendungsfähige Kosten**

Die Zuwendungsfähigkeit von Kosten richtet sich nach den durch die Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement (BZF) oder die ESF-Verwaltungsbehörde bekannt gegebenen Regelungen.

Grundsätzlich sind insbesondere folgende Kosten förderfähig:

- Personalkosten für Projektverwaltungspersonal und für interne Lehrkräfte;
- Sachkosten für
  - Arbeits-, Lehr- und Lernmaterial,
  - Honorare der externen Lehrkräfte,
  - Honorare für externe Kräfte der Buchhaltung, der externen Evaluierung, der IT-Wartung, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Projektverwaltung,
  - Weiterbildung und Reisen,
  - Mieten und Mietnebenkosten,
  - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
  - gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen,
  - Abschreibungen,
  - Erwerb von technischem Kleingerät sowie
  - Teilnehmer-Einkommen.

Kosten der öffentlichen Verwaltung – soweit diese Antragsteller ist - sind förderfähig.

Alle Kosten sind nur in dem Umfang zuwendungsfähig, in dem sie durch das Projekt verursacht werden. Für die Abrechnung ist der Nachweis der Projektbezogenheit des Kostenanteils zu führen.

Honorarausgaben für externe Kräfte sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für die Durchführung der Projekte unabdingbar notwendig sind und die Aufgaben nicht im Rahmen von vorhandenen Beschäftigungsverhältnissen beim Antragsteller bzw. bei seinen Konsortialpartnern durchführbar sind. Die Höhe der Honorarausgaben soll sich im Einzelfall grundsätzlich in den von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin in ihrem Rundschreiben II H Nr. 104/2013 vom 10. Dezember 2013 empfohlenen Bandbreitensätzen bewegen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde. Für die Vergabe von Honorarleistungen gelten die Bestimmungen zu § 55 LHO. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Qualifikation der Honorarempfänger dokumentiert wird und nachweisbar ist.

## **5. Verfahren**

### **5.1. Allgemeines**

Das Verfahren der Bewilligung, Begleitung, Kontrolle und zum Nachweis der Förderung wird durch die Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement (BZF) oder die ESF-Verwaltungsbehörde geregelt. Die Auswahl der zu fördernden Projekte ist diesem Verfahren vorgeschaltet.

### **5.2. Projektauswahlverfahren**

#### **5.2.1. Leitprinzip**

Für die Auswahl von Projekten soll im Sinne der für die Förderperiode 2014 bis 2020 vorgegebenen Leitprinzipien des Operationellen Programms des ESF grundsätzlich ein konkurrierendes Auswahlverfahren vorgesehen werden, in dem nach vorgegebenen Kriterien die an besten geeigneten Projektträger ausgesucht werden. Nur soweit für eine Projektleistung nur ein Träger zur Verfügung steht, findet kein konkurrierendes Auswahlverfahren statt.

#### **5.2.2. Leistungsbeschreibung**

Grundlage des konkurrierenden Auswahlverfahrens ist die von der Fachstelle erarbeitete Leistungsbeschreibung, die

- in einem Antragsaufruf veröffentlicht wird,
- sich auf die Einreichung von Projektvorschlägen oder auf Projektanträge beziehen kann
- die konzeptionellen Anforderungen an die förderfähigen Maßnahmen, die Förderziele, Zielgruppen, die Ausrichtung und Intensität der Maßnahmen, den Förderumfang und die Förderdauer im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift konkretisiert
- gegebenenfalls in Ergänzung zu Nr. 6.2.4. zusätzliche Projektauswahlkriterien benennt,
- hinsichtlich der Zielbereiche und Zielgruppen auf Teile beschränkt werden kann und
- grundsätzlich so zu gestalten ist, dass die Fördermittel für Qualifizierungsangebote zugunsten möglichst vieler Teilzielgruppen zur Verfügung stehen und zeitlich parallele Doppelangebote vermieden werden.

#### **5.2.3. Projektvorschläge**

Die auf Grundlage des Antragsaufrufs eingereichten Projektvorschläge müssen im Hinblick auf die in der Leistungsbeschreibung formulierten Anforderungen aussagekräftig sein. Insbesondere müssen die Projektvorschläge auf die Auswahlkriterien nach Nr. 6.2.4. eingehen, das bedeutet

- die Ausgangs- und Bedarfslage analysieren,
- das geplante Vorhaben inhaltlich und zeitlich präzise beschreiben,
- die einzusetzenden finanziellen und personellen Ressourcen beziffern und
- die Zielsetzung darlegen.

#### **5.2.4. Auswahlkriterien**

Über die Auswahl der eingereichten Projektvorschläge zur Förderung entscheidet die Fachstelle auf Grundlage mindestens folgender Auswahlkriterien:

- Einhaltung der allgemeinen Vorgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift (zugelassener Antragsteller, Zielbereich und Zielgruppe, Art der Beratungen und Qualifizierungsmaßnahmen),
- Zuverlässigkeit des Antragstellers bei der Abrechnung von Zuwendungen (einschließlich ESF),
- Vollständigkeit des Antrages bzw. Aussagekraft der Projektskizze,
- Umfang der Erfahrungen des Antragstellers mit der Zielgruppe,
- Anzahl der Referenzen des Antragstellers für vergleichbare Vorhaben,
- Ausmaß der Berücksichtigung von Migranten und weiterer im Antragsaufruf benannter Gruppen im Projekt,
- Beitrag zu den Querschnittszielen der ESF-Förderung,
- Verfahren der internen Qualitätssicherung,
- Zertifizierung des Antragstellers (z.B. nach AZAV)

Für die Auswahl der Projekte wird eine Bewertungsmatrix genutzt, die die Kriterien nach Relevanz gewichtet und in der der Grad der Erfüllung bewertet werden kann.

#### **5.2.5. Abschluss des Auswahlverfahrens**

Nach Auswahl der für eine Förderung geeigneten Vorhabenvorschläge werden die projektvorschlagenden Stellen von der Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement (BZF) über das Ergebnis des Verfahrens informiert und im Erfolgsfall zur Antragstellung aufgefordert.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1. Allgemeines**

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die für die Berichterstattung erforderlichen Daten und Informationen zu den jeweils geltenden Stichtagen im IT-Begleitsystem zur Verfügung stehen.

Alle Belege sind mindestens bis zum Jahr 2030 aufzubewahren, sofern nicht aus steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

### **6.2. Verwendungsnachweis**

Für den Nachweis der Verwendung gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, soweit nicht die Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement (BZF) oder die ESF-Verwaltungsbehörde besondere Regelungen erlassen. Die Form des Verwendungsnachweises entspricht dem Endbericht im IT-Begleitsystem. Näheres zu den Anforderungen an den Verwendungsnachweis kann auch im Zuwendungsbescheid geregelt werden. Die Bewilligungsbehörde kann einen zusätzlichen ausführlichen ergebnisbezogenen Sachbericht verlangen, insbesondere wenn dies wegen der Besonderheit des Projektes, auf Grund von Prüfungserkenntnissen oder auf Nachfrage Dritter angezeigt erscheint.

### **6.3. Nachweis der Kofinanzierung**

Die Darstellung von Kofinanzierungsmitteln aufgrund der Freistellung von Beschäftigten für ESF-Projekte muss durch die Vorlage individueller Verdienstbescheinigungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. durch Bescheinigungen zum Erhalt staatlicher Transferleistungen erfolgen. Der Zuwendungsempfänger muss eine Kopie dieser Unterlagen zur Prüfung vorhalten.

### **6.4. Datenschutz der Teilnehmenden**

Die Teilnehmenden der Projekte müssen die Einverständniserklärung zum „Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Angaben in ESF-Projekten“ unterschreiben und ihre Anwesenheit auf einer Teilnehmerliste durch eigenhändige Unterschrift mit Datumsangabe bestätigen.

## **6.5. Zustimmung zur Datenverarbeitung**

Personenbezogene, antragsgebundene Daten sind durch die Bewilligungsbehörde zu erheben. Diese ist für die Berichterstattung verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeit die erforderlichen Daten an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung und an die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission nutzt die Daten zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung. Die Erhebung und Übermittlung der Daten erfolgt auf Basis von § 10 (1) und § 6 (1) Nr. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BInDSG) in Verbindung mit dem Gesetz über Datenverarbeitung im Bereich der Kulturverwaltung sowie den Artikeln 6, 7 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006. Der Antragsteller muss der Erhebung und Übermittlung dieser Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt.

## **6.6. Monitoring und Evaluierung**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Operationellen Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Die für die Berichterstattung gegenüber der Kommission erforderlichen inhaltlichen Daten, die für die Abrechnung der ESF-Mittel erforderlichen Finanzdaten sowie die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Evaluation werden über das zentrale IT-Begleitverfahren eingeholt. Die finanzielle Steuerung und Erfolgsbeobachtung obliegt der Bewilligungsstelle.

## **6.7. Fachpolitische Begleitung**

Für die fachpolitische Gesamtsteuerung ist die Fachstelle berechtigt, die Daten des IT-Begleitsystems anzufordern und auszuwerten. Die Fachstelle ist darüber hinaus berechtigt, unentgeltlich an einzelnen Qualifizierungsveranstaltungen teilzunehmen, Unterlagen vor Ort einzusehen und anzufordern. Der Zuwendungsempfänger hat der Fachstelle auf Anforderung geeignetes Material (Texte, Bilder, Filme) unentgeltlich zur Nutzung für seine Öffentlichkeitsarbeit zu überlassen oder solches anzufertigen.

Die Bewilligungsbehörde verpflichtet die Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid zur Kooperation im Sinne von Absatz 1 mit der Fachstelle.

## **6.8. Prüfungsrechte**

Der Rechnungshof von Berlin ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung bei Stellen außerhalb der Berliner Verwaltung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Landes Berlin, die ESF-Prüfbehörde des Landes Berlin sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Berlin sowie die Beauftragten dieser Stellen entsprechend prüfberechtigt.

## **6.9. Prüfungsmitwirkung**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 6.5 genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

## **6.10. Publizität**

Folgende ergänzende Nebenbestimmung ist in den Zuwendungsbescheid zu übernehmen:

Der Senat von Berlin ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und -ergebnisse zu veröffentlichen, die Projekterfahrungen und -ergebnisse für seine Aufgaben zu nutzen und seine Veröffentlichungsrechte an Dritte zu übertragen. Dies gilt nicht, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Ein Honorar für die Veröffentlichung, Übertragung usw. wird dem Zuwendungsempfänger nicht gewährt.

### **6.11. Kumulationsverbot**

Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen aus anderen Programmen, die aus Mitteln der Europäischen Union für den gleichen Förderzweck finanziert werden

### **6.12. Maßnahmebeginn**

Mit der Durchführung von Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Auch bei Zustimmung erfolgt die Inangriffnahme des Vorhabens auf Risiko des Antragstellers.

### **6.13. Zuwendungsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **7. Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1.1.2015 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt sie außer Kraft.